

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Beständige Exception- [und] vnd Defension-Schriftt

[S.l.], 1630

[Fließtext]

[urn:nbn:de:bsz:31-138851](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138851)

Wissen vnd kundt seye hiemit. Nach dem
nunmehr vor zwanzig Jahren / auff dem hohen Seuffe Straß-
burg ein hochschädlicher Zwenspalt vnnnd trennung zwischen
den Römischen Catholischen vn Augspurgischer Confession
Religionsverwandten Ehumbherren vnd Capitularen sich
erhaben / also das jedertheyl sein sonder Capitel gehalten / auch nach abster-
ben weyland Herren Bischoff Johansen / 2c. hochlöblicher Bedächtnuß / zu
einer sonderbaren Wahl gegriffen / die Catholische Herren den Hochwür-
digsten / Durchleuchtigen / Hochgebornen Fürsten vnd Herren / Herrn Ca-
rolen Cardinaln zu Loehrtingen / 2c. zum Bischoff / die Augspurgischer Con-
fessions verwandte Herren aber / den Durchleuchtigen / Hochgebornen
Fürsten vnnnd Herren / Herren Johann Georg Marggraffen zu Branden-
burg / 2c. zum Administratoren des Bistumbs nominirt / vnd erwöhlet ha-
ben / vnnnd daher die sachen / zwischen beeden theylen in grossen vnd gefähr-
liche Weitleuffigkeiten / vnnnd zum zweytenmahl erfolgtem offenem Krieg
aufgebrochen / auch noch mehrere weitere Vnruhe / vnd Landesverderbung
entstehen mögen. Aber solchem Vnheyl vorzukommen / vnnnd dargegen ge-
meine Ruhe / Fried / vnd sicherheit im Heyligen Römischen Reich / sonder-
lich diesen desselben Bränglanden / widerumb zu pflanzen / hat der Durch-
leuchtig / Hochgeborne Fürst vnd Herz / Herz Friderich Herzog zu Wür-
temberg vnd Teckh / 2c. Grave zu Wimpelgart / Herz zu Heydenheim / 2c.
sich auß Christlichem friedliebendem Eysser / einer gürtlichen Vnderhand-
lung zwischen hoch vnd wolgedachten Partheyen vnderfangen / vnd mit viel-
fältiger bemühung zuvorderst des Herren Marggraven zu Brandenburg
Fürstlicher Gnaden dahin freundlichen vermöchte vnnnd gehandelt / daß sein
Fürstliche Gnaden endlich bewilliget / gegen gebürlicher Vergeltung gäng-
lich auff alle Anspruch an das Bistumb Straßburg zuverzehen / vnnnd die
noch inhabende Stifftsstätt / Schlöffer / Dörffer / Häuser / vnd alles an-
ders so darzu gehörig / inn vnnnd außserhalb der Statt / nichts davon aufge-
nommen / in des Herzogs zu Würtemberg Jr. Gn. handen zu vbergeben /
vnnnd dann folgendes ihre J. G. auß gleichförmiger intention wolmeinende
freundliebende Tractation / zwischen hoch vnd wolermelten Herren Catho-
lischen Capitularen vnnnd Augspurgischen Confessions verwandten Herren
zu verhoffter erledigung des Haupteitres an die hand genommen / in dem
dieselben durch vielfältiges schriftliches tractiren / auch vnderchiedlich nach
Zabern verordnete schickung auff die nach vnd nach vorgeschlagene Mittel /
A 2 mit

mit allem fleiß handeln lassen / vntd diessell ihre Fürstlich Gn. darbey für
rahfam befunden / noch weiter erspriessliche Vnderhandlung / deren des
Herzen Cardinals von Lothringen hoch Fürstl. Gnaden in der Person bey
wohnen köndten / anzustellen / dahero Gesandten deswegen nach Nancy zum
andernmahl abgefertiget / vntd gleichwol daselbst / mit zuhuh so wol des
Durchleuchtigsten Hochgebornen Fürsten vnd Herrn Carolen Herzogen
zu Calabrien / Lothringen / Barz / vnd Seldern / 2c. Marggraven zu Pon-
tamonson / Craven zu Provinco / Bademon / Plamont / Zitwen / 2c. Als
sein Herrn Cardinals hoch Fürstlicher Gnaden / allen möglichen fleiß nach-
mahlen anwenden lassen / jedoch vnder allen vorgeschlagenen Mitteln / kein
annehmlicheres gefunden werden können / als das ein Anstand auff Fünff-
zehen Jahr getroffen würde / dahero dann jüngst zu Nancy verabscheidet /
das man auff den 28. tag Octobr. Alen: vnd 7. Novemb. dis Newen Calen-
ders allhie in des heyligen Reichs Statt Hagenaw zusammen kommen / vnd
die Herren Augspurgischer Confession sich ob sie den Nancischen Abscheid /
so hernacher beytm andern Puncten von wort zu wort inserirt / anzunehmen
gemeinet / erklären vnd resolviren sollen / vnd darauff nicht allein beyderselts
Herren interessenten / theils in der Person / theils durch abgeordnete Ge-
walt halber / neben des Herren Cardinals Hochfürstlicher / vnd Herzogen
zu Würtemberg / 2c. Sondern zugleich auch des Herren Marggraven zu
Brandenburg / Fr. Fr. Gn. Gn. Gn. vnd eines Erbaren Raths der Statt
Strassburg ansehnliche Gesandten / wie auch Herren Senior vnd Deputa-
ten des Chors vnd Stirelerhoffs zu ebenmessiger richtig machung ihres bey
dieser sachen habenden Interesse / allhie an vnd zusammen kommen / vnd sich
in güeltliche Tractation eingelassen / darunder von den Fürstlichen Würtem-
bergischen abgeordneten (ihrer empfangenen Instruction / auch den an sie
beschehenen vielfaltigen ersuchungen nach) bey allen theylen gang fleißige
vnderhandlung vorgenommen / gepflogen vnd fortgerrieben. Das nach emb-
fziger vnd sehr mühsamer Tractation / diese langwirige / hochwichtige vnd be-
schwerliche Stiffsache endlich / mit verleyhung Hörtlicher Gnaden / zu
pflanzung vnd erhaltung gemeinen heilsamen vnd friedlichen Wolstands /
in der güte nachfolgender massen wolbedächtlich verglichen worden.

I. Erstlich haben sich die Herren Brandenburgische Gesandten /
Krafft ihres von wegen dieses Vertrags handlung empfangenen Gewalts /
so sie den Fürstlichen Würtembergischen abgeordneten in Originali fürge-
gengt / bey dieser Zusammentunft erklärt. Nach dem Hochgedachts Herrn
Marggraven zu Brandenburg Fürstliche Gnaden / vnd zwar auff der Rö-
mischen

mischen Kayserlichen Majestät / vnser aller gnädigsten Herrns zu vnder-
schiedlichen mahlen / so Schriftlich / so dann durch ansehnliche Gesandten
interponirte gnädigstes erinnern vnd ermahnen / sich mit des Herzogen zu
Württemberg Fürstlicher Gnaden / auff die von deroselben vorgeschlagene
weg / in güeltliche Vergleichung einzulassen / des Stiffts Cession vnd Abret-
tung / mit dem Beding vor der Zeit bewilliget / da zuvor der Haupestreit auff
annemliche weg ermittelte / auch ein Erbarer Rahr der Statt Straßburg
der von seiner Fürstlicher Gnaden demselben Pfandesweiß eingeräumte
stück genugsam versichert / aber an jeko so viel befunden / daß hoch vnd wolere-
melte Herren Augspurgischer Confession im Bruderhoff / nachfolgende
Vergleichung angenommen / auch des Herren Cardinals zu Lorbringen
hoch Fürstliche Gnaden sich nicht entgegen sein lassen / in jekt angeregte
Pfandeschaffe zu bewilligen / daß hierauff sein Fürstliche Gnaden gegen
würllicher vollziehung zwischen derselben / vnd des Herzogen zu Würtem-
berg Fürstlicher Gnaden / deshalben getroffener Vergleichung / innerhalb
fünff Wochen vom Stifft Cediren vnd abretten / sich alles Bischofflichen
Rechrens / Interesse / vnnnd Ansprachen zum Bisthumb Straßburg / so sie
durch dero Postulation / oder in andere weg jemahls erlangt / gänzlich bege-
ben / Auch des Herzogs zu Württemberg Fürstliche Gnaden zu forderst den
Bischofflichen Hoff zu Straßburg / sampt daz zu gehörigen Forder Schrei-
ber Stuben / vnd darinn verwahrte / zum Bischofflichen Consistorio gehörige
Acren / So dann alle vnd jede noch inhabende Stiffts. Stätt / Schlöffer /
Aempter / Dörffer / Stück / Güter inn vnd ausserhalb der Statt / vnd ins
gemein alle Stiffts. Gerechtigkeite / nichts davon außgenommen / abret-
ten / vbergeben / vnd einräumen : hinwiderumb auch von aller Ansprach vnd
Forderung / die von ermelttem Stifft vnd ihrer Fürstlicher Gnaden geführ-
ter Administration herühren / erlassen sein / auch nimmermehr deshalben
molestire oder angefohren. Ferner auch zwischen des Herren Cardinals
Hochfürstlicher vnd Herren Marggraven Fürstlicher Gn. Gn. auch dero-
selben Hochlöblichsten Häusern gute beständige Freundschafft gepflanzet
vnnnd erhalten werde / vnnnd also aller sürgangene Mißverstand gänzlich ge-
fallen sein solle.

2. So viel dann zum andern hoch vnd wolgedachter Herren Aug-
spurgischer Confession interesse / vnd vorangezogenen jüngst zu Nancy auß-
gerichren Abscheid / darumb jektige Zusammentunfft fürnemlich angesehen /
anlanget / haben deroselben Gesandten sich dahin erklärt. Nach dem / wie
abgemelt / vnder allen vorgeschlagenen mitteln kein annemblicheres gefun-

den werden können / als das ein Anstand auff Fünffzehnen Jahr gemacht
würde / mit diesem geding / daß die acht Fürsten / Graven oder Herren Aug-
spurgischer Confession / die jeko den Bruderhoff innnen haben / gemelten
Bruderhoff vñ andere Capitular oder Thumb Herren höffe / vñd Capituls-
häuser / die in der Statt Straßburg gelegen sein / besage Fünffzehnen Jahr mit
allen hergebrachten Freyheiten vñd Berechtigkeiten behalten / vñd besitzen / des-
gleichen auch das halbe theil des Dorffs Lampertheim vñd alles Einkom-
men vñd Gefäll des Capituls / so vnder der Statt Straßburg Jurisdic-
tion oder Gebiet gelegen / innhaben vñd gentessen / alles wie sie es an jeko be-
sitzen vñd innhaben / gang ohne / daß von höchstgedachtem Herren Cardinal
vñd wolgesagten Capitularen / weder durch sich selbst / noch durch andere
gesuchte mittel / es sey mit Gewalt oder Recht / ihnen hierzwischen einige
Verhinderung oder Eintrag geschehen soll. Dagegen hoch vñd wolgedach-
te Herren Augspurgischer Confession nichts zu fordern oder pretendiren
haben / an den andern Einkommen vñd Gefällen des Capituls / an die Prae-
laturen / an den Chor / die Vicariaten / Caplaneyen / vñd gangen Bist-
thumb / ihnen auch nicht zugelassen sein / in wehrender zeit der Fünffzehnen
Jahr ihre Anzahl zu mehrer / oder mehr Herren anzunehmen vñd zu sich
zu ziehen / sondern zu aufgang dieser Fünffzehnen Jahr die Anzahl nicht grö-
ßer sein / als acht Personen. Auch dem Capitul vorbehalten / alsdann sich
der Kayserlichen Mandaten zugebrauchen / vñd in Krafft derselben das je-
nige / so ihnen gebürt / vñd in wehrendem Anstande den Herren im Bruder-
hoff gelassen ist worden / einzunehmen vñd an sich zu ziehen / welche Herren
auch zu Ende der Fünffzehnen Jahr zu diesem Vertrag nicht weiter verbun-
den sein sollen / sondern alsdann ihre Ansprach vñd Forderung durch solche
Mittel vñnd Weg / wie sie für gut ansehen wird / nachsehen / vñd dieselben
ausführen mögen: daß hterauff an statt ihrer Herren vñd Principalen / sie
dies Mittel / jetzt beschriebener massen / hiemit angenommen haben wolten:
also das beyde theil bey solchem Fünffzehnen Jährigen Anstande / von dato dies
Brieffs zurechnen / allerding in massen obstehet zu bleiben / zum aller kräft-
zigsten verbunden sein sollen. Es sollen auch hoch vñd wolgedachte Herren
Augspurgischer Confession / in den Fünffzehnen Jahren / solche mit allen ihren
hergebrachten Freyheiten vñnd Berechtigkeiten / inhabende Höff / Häuser /
Dörffer / Renten / vñnd Gefäll nicht versetzen / beschweren / verkaufen / oder
sonsten alieniren / vñnd dann allein der Sacristey verwahrte Messgewande /
Reliquien / vñnd was sonst mehr darinnen vorhanden / den Catholischen
Herren allerding folgen lassen.

3. Nach

3. Nach dem auch zum dritten vnder wehrenden Trennung ex parte der Herren Augspurgischer Confession allerhand Contractus vnd Veränderungen des Thumb Capituls / oder Bruderhoffs Güter / Befäll / Einkommen / vnd anderer Pertinengen halber sürgegangen / sollen alle solche Conträce in jezt gemeltem Anstand vnd Wesen allerdings bleiben / doch nach außgang dieses Anstands / jedem theil sein Jus nicht weniger diß Orts als nechst vermelter massen in der Hauptsachen vorbehalten sein / darinn aber nicht begriffen / die Conträct / derowegen hernacher bey dem sechsten Puncten sonderbare Vergleichung folget.

4. Es sollen auch zum vierdren die Herren Augspurgischer Confession vnder solchem Anstand den Catholischen Herren / Thumb Dechan vnd Capitul auff deren erforderung nicht allein vidimire Copias aller im Bruderhoff verwahrter Newerungen / Colligenden / Rechnungen / vnd all anderer zur Capituls administracion gehörlicher Briefflicher Documenten vnd Befunden / sondern auch die dafelbst ligende Originalia selber / doch gegen gebürlichen Revers / ad restituendum , widerfahren lassen. Inmassen auch gleiche Communicarton vber das Dorff Lampertheim / vnd anderer vnder der Statt Strassburg Jurisdiction ligende Befäll / so ihnen in handen gelassen worden / da sie deren hiezwischen bedürfftig / von den Catholischen Herren / Thumb Dechan vnd Capitul verwilliget worden.

5. Soviel zum fünfften den Gürtlerhoff zu Strassburg betrefft / sollen sich mehr hoch vnnnd wolgedachte Herren Augspurgischer Confession aller Administracion besages Gürtlerhoffs gänzlich vnd zu ewigen zeiten begeben / vnd desselben Sentor vnd Deputaten jezt gemelten Gürtlerhoffs / sampt allen vnnnd jeden darzu gehörigen Brieffen / Gültverschreibungen / Colligenden / Rechnungen / Saalbüchern / vnd allen andern Documenten / Item alle Kleinodien / Reich / Monstrangen / Gefang / vnd allen andern Büchern / Item Altartaffeln vnd Ornamenten / wie auch allen Reliquien / so viel deren stuck in des Chorshoff desselben Archivis / vnd auff der Cammer des Chors / auch in denen darin stehenden Trögen vnd Kästen / (so in beysein der Deputaten zu eröffnen) noch vorhanden / vnnnd befunden werden möchen / alsbald einräumen / also daß ihnen darzu zu ewigen zeiten kein weitere Anforderung gebüre / noch sie hiezwischen der Einräumung vnd Lieferung darvon etwas weiters alieniren oder in einigen weg beschweren sollen / hingegen aber sollen denselben gemelte Sentor vnnnd Deputaten / vnd ihre Successores / vber das was bishero auß dem Gürtlerhoff dem Stifte zu S. Marx / nemlich jedes Jahr sechshundert gulden für ihre Ministros ge-
trich

welche worden / den Herren Augspurgischer Confection im Bruderhoff / gegen heraufgebung der Foundationen / Colligenden / Brieff vnd Siegel / die sie vber eingehabte Vicariaten in handen haben / fünfzehnen Jahr lang / jedes Jahr sechs hundert gulden / für ihre pensionarios / an statt der Vicariaten / deren Gefäll / so wol in corpore, als praesentiis, die sie bißhero eingezogen / genuyet vnd genossen / ohn alles verweigern vnd auffhalten / vnder was schein solches immer gesucht werden möchte / liffen / vnd die erste Liffung dieser sechs hundert gulden / von dato diß vber ein Jahr richtig leysten / aber nach verfließung jetzt bestimpren fünfzehnen Jahr / hoch vnd wolermeelten Herren Augspurgischer Confection etwas weiters zureichen nicht schuldig sein. Es soll auch von gemelten Senior vnd Deputaten an die allbereite alienirte zum Gürtlerhoff gehörig gewesene Häuser / Güter / Einkommen / Zins vnd Gülten / so viel deren in litera A. gezeichnet / von beyden theilen vnder schriftlicher Specificarton begriffen / kein weitere Ansprach gesucht / noch jemand deshalb hinführo molestire / oder in einigen weg angefohren werden / jedoch die auff etliche Vicariatshäuser geschlagene präsenget / darunder nicht verstanden / sondern aufgesetzt / vnd Senior vnd Deputaten solches auff sich zu nehmen nicht schuldig sein. Vber das mögen Senior vnd Deputaten / dasjenige was an denen inn besagten Gültverschreibungen / verseyten Hauptgütern / vnd davon verfallenen Interesse / sich weiter als für solche Zinsbrieff verpfändet worden / befinden möchten zu fordern haben / wie auch mit den Possessoren der verseyten / oder sonst auff gewisse maß vnd zeit vbergebener Häuser der Widerlösung vnd Restituzion halben / nicht weniger auch mit den Kauffern der alienirten Häuser / befundener billigkeit nach sich vergleichen.

6. Was dann zum sechsten / die zwischen des Herren Cardinals Hochfürstlichen Gnaden / sampt dero ThumbCapitel / vnd einem Erbaren Rahr der Statt Strassburg entstandene Mißverständnis vnd Irungen berühre / sollen Ihr Hochfürstl. Gnaden ein geschriebenen Revers / neben leistung des Ends von sich geben / wie dero nechste Vorfahren im Stiffe jederzeit gerhan haben / vnd dann neben vnd sampt dero ThumbCapitel die Statt für sich / ihre gemeine Burgererschaft vnd angehörige / in der Statt vnd auff dem Lande / in allem bey ihrem herbringen / Rechten vnd Gerechtigkeiten / wie es bey Bischoff Johansen Regierung Zeiten / vor entstandener Vnrub / damit beschaffen gewesen / durchauff bleiben / vnd dann ferner nach specificirte Stück / Gefäll / Einkunfft / Rechte vnd Gerechtigkeiten pfandsweiß vmb achtmahl hundert tausent Gulden / wie sie sich mit des Herren Marggraven

Marggraven zu Brandenburg Fürstlicher Gnaden / vnder derselben für-
gangener Administration / vermög darüber auffgerichteter vnd in Originalt
vorgelegter auch Copeylich vbergebener verscreibung (welche ihre Hoch-
fürstliche Gnaden / vnd dero Rhumb Capitul nicht allein ratificiren sondern
auch hoch vnd wolermelt Rhumb Capitel / daß es bey künfftigen Succes-
sionen / dabey jederzeit / wie auch alle andere Puncten dieser vergeltung ge-
lassen / Krafft dieses Vertrags zum beständigsten versichert haben will) ver-
glichen / bis zu widerlösung in handen behalten / rüwigtlich nutzen vnd nie-
sen lassen.

1 Als erstlich den Zollkeller / mit allen seinen gefällen / Nuzungen / Rech-
ten vnd Gerechtigkeiten / weil aber auff demselben ein benandte Anzahl an-
sehnlicher Personen belehnet / vnd ihr Hochfürstlicher Gnaden / dero Stifte
Mannschafft nicht ringern lassen können / haben sie vnd deren Successoren
solche Mannschafft vnd Lehensgerechtigkeit vorbehalten / doch sollen den-
selben Lehensleuten / so viel derselben zu deß nächst verstorbenen Bischoffs
Johanns zeten belehnet gewesen vnd hernacher von deß Herren Cardinals
Hochfürstlicher Gnaden wider investire worden / vor einem Erbaren Räte
ihre auff dem Zollkeller habende Lehens gefälle Jährlich einrichten / vnd or-
denlich bezahlet werden.

2 Fürs ander / die Gemeinschaft der Vogrey Marlenheim / vnd daretz
gehörige Dörffer / Rechte vnd Gerechtigkeiten / so viel jederzeit einem Bi-
schoff zu Straßburg daran gebühret hat / doch daß die Statt die Catholische
Religion daselbsten vnverändert lassen / auch den Collatoribus der Pfarren /
in ihrem Jure collationis / Pfarbeställung / vnd Lehens gerechtigkeiten
kein Eintrag thun solle.

3 Fürs dritt / die Gemeinschaft deß Dorffs Nunnenweyher / so viel
dem Stifte oder Bistumb daran bis dahero zugestanden.

4 Fürs vierde / den geringen Spital oder das Stiffts Sancte Barbaræ
zu Straßburg / mit allen seinen Einkommen / Rechten vnd Gerechtigkeiten /
wie die bisshero jederzeit einem Bischoff zu Straßburg / oder dem Stifte seind
gelleffert worden.

5 Fürs fünfft / die Gerechtigkait deß Schultheissen Gerichts.

6 Fürs sechtt / die Gerechtigkait welche ein Erbarrer Räte bey dem
Stifte Sancte Steffan zu zeten voriger Regierender Bischoff hergebracht /
jedoch wann ein Aepstlin absterbe / soll ein andere / wie bissher / erwöhlet / vnd
ihrer Hochfürstl. Gnaden / vnd deren Successoren in recognitionem or-
dinarix jurisdictionis jederzeit hundert gulden erlegt werden.

W

Zum

Zum leyten/ demnach von einem Ehrbaren Rathbeygerhate licera
B. signiree/ beyderseits vnderschrubene Specification etlicher Contracten/
welche des Herren Marggraven zu Brandenburg Fürstl. Gnaden/ vnd
mehr hoch vnd wolgedachte Herren der Augspurgischen Confection/ mit der
Statt vnd Burger schaffe getroffen vnd auffgericht/ vbergeben/ darinnen
sich befindet/ daß etliche Thumb Herren: Bicarien: Stifftshöff güter vnd
zehenden theils verpfändt vnd versetzt/ theils verkauft/ in etlichen Höffen
aber Dawkosten angewendet worden: Item das etliche Zinsbrieff/ theils
gleichfals versetzt/ theils veraltenire: Item daß dieselbige etlich Gelt/ so wol
bey gemeiner Statt/ als Privat Burgern auffgenommen/ darfür ihnen
kein Vnderpfandt verschrieben: Als haben ihre Hochfürstliche Gnaden/
samt dero Thumb Capitul bewilliget/ wann die Käuff vnd Verfassung-
brieff ober die Höff/ Häuser zehenden/ vnd Zinsbrieff auffgelegt werden/
das man darauff sehen kan/ wie es damit beschaffen/ was eygentlich darauff
geliehen/ oder darfür bezahlet: Item wann der/ an berührte Höff vnd Häu-
ser angewandte Dawkosten/ ordentlich specificire/ vnd darauff nach einge-
nommenen Augenschein/ darzu jeder theyl zwo Personen zu verordnen/ der
billiche Wehrt taxire/ vnd befunden wird/ daß derselbig Dawkosten Noth-
wendig Nuzlich vnd wol angelegt/ daß sie alsdann solche Beschwerden vber
sich nehmen/ vnd inwendig 25. Jahren den Kauff vnd Pfandschilling/ oder
Dawkosten abzulegen/ dargegen die verkauffte/ verpfändte/ vnd beschwerre
stück wider zu ihren handen zustehen/ ihnen vorbehalten. Da es aber inner-
halb jek besagter Zeit der 25. Jahren nicht beschhe/ alsdann darauff Ver-
zieg gerhan haben. Der vbrigen gemachten Schulden/ haben ihre Hochf.
Gn. sich samt dero Thumb Capitul nicht beladen wöllen.

Gegen solchem allem/ wie obsteher/ soll vnd will ein Erbarer Rath
sich vor der/ zwischen des Herren Marggraven zu Brandenburg F. G. auch
viel hoch vnd wolgedachten Herren Augspurgischer Confection/ vnd der
Statt gemachter Union/ erledigen/ des Herren Cardinals Hoch. Fürstl.
G. gleich nach geleistem Eyd/ vnd vollzogenem Revers für das einzig
Haupt vñ Bischoff dieses Stiffes/ wie auch dessen Thumb Capitul für das
einzig/ rechte/ ordentliche Thumb Capitul jederzeit recognosciren/ vnd
mit gewohnlicher Huldigung ihrer Hoch. Fürstl. G. vnd dero ordentlichen
Successoren das jentige leyten/ was sie dem nächst verstorbenen Bischoff
Johansen vor erstandener Capituls Bruch vnd Trennung geleystet haben.

Es soll vnd will auch ein Erbarer Rath auff gewöhnlichen jährli-
chen Schwerttag Ihr Hoch. Fürstl. Gn: dero Successoren/ auch ein hoch
vnd

vnd Ehrwürdig Rhumb Capitel darzu altem gebrauch nach beschreiben / sie
oder die ihre Abgesandte auß dem Bischofflichen Hoff abholen / vnd auff die
Pfalz führen vnd begleyten. Vber das soll auch ins gemein alles das jenig/
was bishero von zeit entstandener Vnrub in dieser Stuffsachen sich begeben
/ vorgangen vnd zugetragen hat / keinem theil zu einigem präjudicio
Nach: oder Vorthail zu ewigen Tagen gedeuret / angezogen oder fürgewen-
det / vnnnd da ins künfftig eim oder dem andern theil etwas begegnet / dessen
er sich ab dem andern rechtmässig zu beschweren vermeint / dasselb durch
Freund vnd Nachbarliche vertrawliche Communication / oder durch Un-
partheyische Benachbarte Vnderhändler vnd Schiedsleute / wo möglich/
in der güte componirt / hingeleget vnd verglicthen / oder auff den widerigen vn-
verhofften Fall / durch eines jeden theil ordentliche Richter aufgetragen
vnd entschieden werden.

7. Ferner vnd zum siebenden / da eines oder des andern theils Her-
ren Räthe / Diener oder Vnderthanen / wider einen oder den andern theil /
oder desselben Diener vnd angehörtze bey gewetter Vneynigkeit / etwas wie
es immer Namen haben vnd beschaffen sein möchte / gehandelt / solches alles
soll weder mit Worten noch Wercken / gegen jemanden geandert oder geefert /
sondern alle dahero erfolgte offension / eben als wann niemahls etwas vn-
gleiches vorgangen were / hingeleget / gefallen / Todt vnnnd ab / vnd also män-
niglich deßhalb aller Befahr / Nachtheil / vnnnd beschwerung allerdings ge-
sicher sein.

Endlich soll ein jeder Punct allein auff die jenige / so sich darüber mit
einander gülich verglichen / andern theilen zu keinem präjudicio verstan-
den / als auch eines jeden theils nachfolgende Subscription vnd Besiglung
allein auff die denselben berührende Articul oder Puncten gezogen werden.

Vnd das dem allem vnd jedem / so obstehet / Fürstlich / Böst / Er-
bahr / Auffrichtig / Vnverbrüchlich / Serewlich / vnd ohn alle gefärde gelebe
vnd nachkommen / noch ich etwas darwider in einigen wege / wie solches im-
mer erdacht vnd angemast werden könnte / vorgekommen werden soll / haben
die abgeordnete Gesandten anstatt vnd in Namen Ihrer Gnädigsten vnd
S. Herzschaften / auch hoch: vnd wol: vnnnd obgemelte Interessenten für
sich / ihre Nachkommen vnd Erben / im Wort der Wahrheit / bey S. Gräffl.
vnd herlichen Ehren vnd Trewen / an eines geschwornen seiblichen Eyds-
stat sum allerkräftigsten zugesagt / versprochen vnd gelobe / mit wissenlicher /
vnd wolbedächlicher Verzeihung / aller vnd jeder Exceptionen / Einreden /
Privilegien / Indulten / Dispensationen / auch aller anderer Behelff / so

hierwider in einigley weiff an jeko zugebrauchen / oder noch zu erlangen
vnd fürzuwenden sein möchten / in der allerbesten vnd beständigsten form/
weiff vnd gestalt / wie solches von Recht vnd Gewonheit wegen / zum aller-
fürständigsten geschehen soll / könne oder möchte. Also das diese ganze Ver-
trags handlung / vnd was darbey zugesagt vnd versprochen / für kräftig er-
kandt / vnd steiff gehalten werden soll / vngachtet in einem oder mehr Arti-
cul einiger Defect / Fehl oder Mangel nothwendiger solenniteten vnd requi-
siten gemeiner geschriebener Geistlicher vnd Weltlicher Rechten / wie auch
insonderheit des Bisthumbs vnd Capituls hoher Stiffts Strassburg son-
derbahrer Ordnung / Statuten / Sagungen / Vergleichen oder vblt-
chen Herkommens halben etwas darwider könnte angezogen werden. Vnd
dessen zu wahren Erkund seind dieses gültlichen Vertrags / acht gleichför-
mige Originalla / Eins für des Herren Cardinals zu Lottringen Hoch-
Fürst: S: Das ander für des Herren Margaraven zu Brandenburg
Fürst: S: Das dritte für die Catholische Herren Rhumb Dechant vnd das
Capitul. Das vierd. für viel hoch vnd wolgedachte Herren Augspurgischer
Confession. Das fünfft / für ein Erbaren Racht der Stadt Strassburg.
Das sechst für Senior vnd Deputaten des Chors vnd Stürterhoffs. Das
siebende / für des Herzogen zu Lottringen Fürst: Durchleucht. Vnd das
acht des Herzogen zu Würtemberg Fürst: S: in handen zulassen gefertig-
get / von den anwesenden Herren Befandren vnd Principalen mit eigenen
Handen vnderscrieben / vnd ihren gewonlichen Ringpfechtern bekräftig-
get / vnd seind auch ferner des Herzogen zu Lottringen Fürst: Durchleucht
erbitten worden / zu mehrer corroboratlon dieses Vertrags / dero Fürstlich
Insigel / neben des Herzogen zu Würtemberg Jr. Gn. hieran zuhengen /
NB. Ist also Es ist auch hieby weiter abgeredt / vnd verglichen worden / das dieser Ver-
wärtlich vol- trag / auff Pergament ingrosirt / vnd durch die Herren Principalen selber
zogen. zogen.

Geschehen zu Hagenaw den 12. Novembr. Alten Cal: nach Christi
vnfers lieben Herren vnd Seligmachers Geburt im sechs hundert vnd
vierdten Jahr.

(LS)
Herz von Mailane.

(LS)
Hieronimus Freyherr
zu Mörspurg.

(LS)
Harwich von Sitten
Fürstl. Brandenburg.
geheimer Racht.

Johann

(LS)
Johann Franciscus
Castillon/Fürstl. Bran-
denburg. Raht.

(LS)
Frank Freyherr zu
Krechingen Thumb-
dechant.

(LS)
Herman Adolff Graff
zu Salm Thumb Ea-
merer.

(LS)
Mattheus Englin D.
Fürstl. Würtemberg-
scher Geh. Raht.

(LS)
Michel Daniel
Polant.

(LS)
Jacobus Statuarius.

(LS) (LS)
Hieremias Rapp Deputatorum
Senior.
Johannes Wagnerus Deputatus.

(LS) (LS) (LS) (LS)
Hans Philipp Böcklin.
Heinrich Baumgartner der Elter.
Georgius Obrecht J.C.
Josephus Junde.

Prolongation des vorstehenden Vertrags.

Bewissen vnd kundt seye hiemit Männig-
lichen / demnach zwischen den Römischen Catholischen vnd
Augsburgischen Confessions Verwandten Thumbherren
vnd Capitularen hoher Stifte Straßburg in Anno 1604
durch wolgemeinte Vnderhandlung eilicher benachbarter
Ständ allhie zu Hagenaw ein fünfzehnen Jährigen Vertrag vnd Verglei-
chung auffgerichtet worden / zu dem Ende damit Inmittelst in ermeltem
Stifte Straßburg vnd dann mit den anrührenden Landschaften vnd
Stätten / Fried / Ruhe vnd Einigkeit erhalten / vnd das hochschädliche
Landverderben verhütet werden möge / vnd aber solcher fünfzehnen Jähri-
ger Anstand in newst abgewichenem 1619 Jahr / sein Endschaft erzeiget /
in welchem gleichwol die zwischen beyden theilen sich verhaltene Streitig-
keiten ihre abhelffung nicht erlange / vnd daher man nichts anders als das
erbärmliche Landverderben in entstehung fernerer Vergleichung zubefah-
ren: Das demnach auff Erinnerung beeders its Religion höher vnd respec-
tive gleicher vnd anderer Ständ der Hochwolgeboren Graff vnd Herz